

Zusatzbedingungen für die Haustechnik-Versicherung (ZBMBHT 2011)

1. Versicherte Sachen

1.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle haustechnischen Anlagen, solange sie im räumlichen Gültigkeitsbereich (Art. 2) innerhalb des in der Polizze genannten Versicherungsortes

a) betriebsfertig aufgestellt sind oder

b) zur Reinigung, Überholung, Revision oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert werden.

1.1.1. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.

1.2. Haustechnische Anlagen sind:

1.2.1. Heizungsanlagen inkl. Heizkessel, Rohrleitungen, Radiatoren, Armaturen, Regelgeräte, Wärmepumpen, Tank- und Sonnenenergieanlagen;

1.2.2. Klimaanlage sowie fix montierte Luftbe- und Entfeuchter;

1.2.3. Personenaufzüge, Rolltreppen

1.2.4. Brandmeldeanlagen aller Art, Alarmanlagen samt Überwachungseinheit

1.2.5. Garagentore; Schrankenanlagen (Versicherungsschutz besteht nicht für von außen mechanisch einwirkende Ereignisse gem. Art 2, Pkt 1.10 AMB2002)

1.3. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung sind versichert

1.3.1. fix montierte Sende- und Empfangsanlagen (wie z.B. Antennenanlagen);

1.3.2. fix montierte Schwimmbadtechnik (z. B. Rohrleitungen Umwälzpumpen, Armaturen) exkl. Becken und Folienabdeckung;

1.4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

1.4.1. haustechnische Anlagen, die ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen;

1.4.2. sonstige Anlagen, Geräte und Maschinen für betriebliche Zwecke;

1.4.3. Geräte, Anlagen und Maschinen aller Art für die Bearbeitung und Pflege von Garten und Rasen sowie Schneefräsen und Streugeräte;

1.4.4. Gemeinschaftswasch- und Trocknungsmaschinen;

1.4.5. Werkzeuge aller Art;

1.4.6. Büromaschinen und EDV-Anlagen (auch PC und Drucker) aller Art;

1.4.7. Beleuchtungskörper und Beleuchtungsanlagen, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände sowie Fahrzeuge aller Art;

1.4.8. nichtgebäudegebundene Anlagen

2. räumlicher Geltungsbereich

Wohngebäude, Bürogebäude, Miet-, Eigentumwohnhaus, Verwaltungsgebäude, Geschäftsgebäude, Garage - Parkhaus am Versicherungsgrundstück, ferner alle auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebengebäuden wie Privatgaragen, Geräteschuppen, Sauna, Schwimmhalle u. dgl.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

3.1. In Abänderung des Art 2 AMB2002 gelten die Gefahren gem. Pkt. 1.5, 1.9 nur auf Grund besonderer Vereinbarung versichert.

3.2. Für Garagentore, Schrankenanlagen besteht kein Versicherungsschutz für von außen mechanisch einwirkende Ereignisse gem. Art 2, Pkt. 1.10 AMB2002

3.3. Mitversichert sind als Folge eines Versicherungsfalles auch

3.3.1. Schadenssuchkosten sowie Schäden an Einmauerungen und Fundamenten (z. B. Estrich inkl. des mit dem Estrich fest verbundenen Belages) bis zu der in der Polizze angegebenen Versicherungssumme auf 1. Risiko.

3.3.2. Schäden oder Verunreinigungen an versicherten Sachen und Gebäudebestandteilen durch austretende Öle der Flüssigkeiten aller Art – nicht aber durch austretendes Leitungswasser – bis zu der in der Polizze angegebenen Versicherungssumme auf 1. Risiko.

3.4. Mitversichert sind im Zuge der Behebung eines Versicherungsfalles an Kaltwasseraufbereitungsanlagen und/oder Heizungsanlagen auch anfallende Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen oder Ablagerungen in den angeschlossenen Geräten oder Rohrleitungssystemen, sofern diese als unmittelbare Folge während der Reparaturdauer der beschädigten Kaltwasseraufbereitungsanlage bzw. Heizungsanlage entstehen bis zu der in der Polizze angegebenen Versicherungssumme auf 1. Risiko.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

4.1. Schäden an elektrischen und elektronischen Sicherungselementen, die durch ihre bestimmungsgemäße Funktion eintreten;

4.2. Indirekte Blitzschäden (Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages) welche nicht visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind. Hilfsmittel (z.B. Spezialwerkzeuge), die zum Zwecke des zerstörungsfreien Ausbaues oder Freilegen beschädigter Teile verwendet werden, sowie Brillen und Lupen gelten nicht als Hilfsmittel im vorgenannten Sinne. Das Lösen von Löt-, Niet-, Schweiß-, Press- und Klebeverbindungen gilt nicht als zerstörungsfreier Ausbau.

4.3. Als Elektronikbauteile gelten ausschließlich

4.3.1. Leiterplatten (Printplatten) inkl. aller auf den Leiterplatten (Printplatten) befestigten (z. B. aufgesteckten, aufgelöteten, aufgeschraubten etc.) Bauteilen;

4.3.2. Elektronen- und Elektronenstrahlröhren inkl. aller mit diesen Röhren fest verbundenen (z.B. aufgesteckten, aufgelöteten, aufgeschraubten etc.) Bauteilen. Tragkonstruktionen für die Röhren selbst sind keine Elektronikbauteile.